

Transparenzoffensive WB Steiermark

Empfehlungen vom 17.04.2023

Am 5.11.2022 wurde von der Landesgruppenleitung die Errichtung einer Expertengruppe unter dem Vorsitz von LGO-Stv. Manfred Kainz, mit dem Ziel Handlungsfelder in Richtung transparentere Organisation zu erarbeiten, beschlossen.

Als Grundlage für die Empfehlungen, nahm die Arbeitsgruppe Einsicht in das Statut des Wirtschaftsbund Steiermark und vergleichbarer Organisationen, der Landespartei, die gesetzlichen Grundlagen sowie den Verhaltenskodex der Volkspartei und den Ethik- und Verhaltenskodex der WKO Steiermark. Weiters wurden Protokolle, Einladungen und Buchhaltungsunterlagen gesichtet.

Die Arbeitsgruppe hat in ihren Arbeitssitzungen folgende Handlungsfelder für den Wirtschaftsbund Steiermark herausgearbeitet:

Entflechtung der Organisation

1. *Die pauschalen Infrastrukturvereinbarungen zwischen dem Wirtschaftsbund Steiermark und der WKO Steiermark sind aufzulösen.*
2. *Kosten für die Nutzung der regionalen Infrastruktur sind entsprechend der internen Tarife der WKO Stmk an die nutzende Wählergruppe zu verrechnen.*
3. *Druckkosten für Funktionäre im Zusammenhang mit ihrer interessenspolitischen Arbeit im Zusammenhang mit der Wählergruppe sind pro Wählergruppe auf eigene Kostenstellen zu buchen und an die jeweilige Wählergruppe nach Aufwand zu verrechnen.*
4. *Für die Fahrzeugbenutzung mit Chauffeur sind von der WKO Steiermark Fahrtenbücher entsprechend der Sachbezugswertverordnung vorzulegen und die Kosten für zum Zwecke des Wirtschaftsbundes getätigte Fahrten an diesen zu verrechnen.*
5. *Der Begriff „Bezirkssekretariate“ ist aus dem Statut zu streichen, da es diese Organisationseinheiten nicht gibt und ansonsten eine transparente Trennung der Einrichtungen in Frage zu stellen wäre.*
6. *Die Bezirksorganisationsreferenten müssen betreffend ihrer Aufgaben, ihrer Bestellung und Abberufung sowie der Einbindung in die Organisation der Landesgruppe näher definiert werden.*

Finanzielle Gebarung des Wirtschaftsbundes

1. *Veröffentlichung eines Jahresberichts inkl. des Jahresabschlusses auf der Homepage des Wirtschaftsbund Steiermark.*
2. *Nachverfolgbarkeit der Mandatarsabgaben: Es ist sicherzustellen, dass der Wirtschaftsbund in der Lage ist, jede von der Wirtschaftskammer Steiermark durchgeführte Zahlung an ihn zu begründen und zu dokumentieren. Daher ist es notwendig, dass die quartalsmäßigen Überweisungen der Mandatarsabgaben auf monatliche Zahlungen umgestellt werden und der Überweisung eine Personenliste inkl. Höhe der geleisteten Abgabe hinzugefügt wird.*
3. *Einheitliche Regelung für den Mitgliedsbeitrag: Je nach Art der Mitgliedschaft (ordentliches, außerordentliches, Familienmitglied, etc.) erwachsen den Mitgliedern des WB Steiermark gleiche Rechte und Pflichten, die regional nicht divergieren. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge ist im Statut zu klären und die Höhe der Beiträge zu veröffentlichen.*

Funktions- und Aufwandsentschädigungen im Wirtschaftsbund

1. Funktionsentschädigungen: Es gibt keine pauschalen Funktionsentschädigungen für Funktionen im Wirtschaftsbund. Die Wirtschaftsbund-Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Aufwandsentschädigungen: Entstehen Funktionären Aufwendungen aus ihrer Funktion, die nicht den üblichen Aufwendungen entsprechen, gebührt ihnen für die Auslagen ein Ersatz. Wird ein Funktionär als Wirtschaftsbund Steiermark Vertreter zu einer Konferenz entsandt, hat er den Anspruch, die tatsächlichen Reisekosten (z.B. Hotel- und Zugkosten) abzurechnen. Der Funktionär muss vom zuständigen Gremium entsandt werden und kann sich nicht selbst entsenden. Aufwandsentschädigungen, die über den oben genannten Bereich gehen, werden vom Wirtschaftsbund nicht ersetzt, wie z.B. Taggelder, Entschädigungen für Verdienstentgänge, etc.

Informations- und Berichtsstruktur innerhalb der Organisationseinheiten

1. Ein entsprechender Passus über Berichts- und Informationspflichten an das übergeordnete/nachgelagerte betroffene Organ soll in das Statut eingebaut werden.

Compliance Richtlinie bzw. WB-Verhaltenskodex

1. In Anlehnung an den Verhaltenskodex der Volkspartei und den Ethik- und Verhaltenskodex für Funktionäre und Mitarbeiter der WKO Steiermark soll eine Richtlinie erstellt und veröffentlicht werden.
2. Zur Einhaltung der Richtlinie soll ein „Compliance-Rat/-officer“ eingerichtet werden, der den Funktionären vertraulich auch beratend zur Seite steht.

Klare Begriffsdefinitionen von Funktionär, Mandatar, Kandidat sowie „dem WB zugerechnete“ Mandatare:

1. Funktionäre sind Mitglieder, die eine Funktion im Verein nach den Bestimmungen dieses Statutes ehrenamtlich ausüben.
2. Mandatare sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Wirtschaftsbund Steiermark in einem beruflichen Vertretungskörper gewählt wurden.
3. Kandidaten sind Personen, die auf Vorschlag des Wirtschaftsbund Steiermark für die Wahl in einen beruflichen Vertretungskörper kandidieren.
4. Dem Wirtschaftsbund zugerechnete politische Mandatare sind Mitglieder des Europaparlaments, des National- oder Bundesrates oder des steiermärkischen Landtages, die zugleich Wirtschaftsbundmitglieder sind, ihren Wohnsitz innerhalb des Bundeslandes haben oder im Land gewählt wurden und von der Landesleitung als „dem Wirtschaftsbund zugerechnet“ beschlossen wurden.
5. Dem Wirtschaftsbund zugerechnete Bürgermeister sind Bürgermeister in der Steiermark, die zugleich Wirtschaftsbund-Mitglieder sind und für die nach der jeweiligen Gemeinderatswahl der Status „dem Wirtschaftsbund zugerechnet“ von der zuständigen Bezirksgruppenleitung beschlossen wurde. Als zuständige Bezirksgruppenleitung gilt diejenige, in dessen Bezirk die jeweilige Bürgermeistergemeinde liegt.

Einführung von Kumulierungsbeschränkungen und Überwachung durch ein Kontrollgremium:

1. *Alle Mitglieder trifft auch gegenüber den Wirtschaftsbund Steiermark die Pflicht, die Unvereinbarkeits- und Kumulierungsbeschränkungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, des Bezügebegrenzungsgesetzes und des Lobbyinggesetzes, strikt einzuhalten.*
2. *Wer vom Wirtschaftsbund Steiermark als Mandatar vorgeschlagen wird, oder in eine bezahlte Funktion entsandt wird, hat dem vorschlagenden Organ über Anfrage Auskünfte über alle bisher ausgeübten Parteifunktionen sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Interessensvertretung bzw. in deren Auftrag oder im übrigen öffentlichen Bereich zu erteilen.*
3. *Dienstnehmer des Wirtschaftsbund Steiermark dürfen neben ihrem Beruf eine bezahlte politische Funktion nur dann annehmen, wenn das für den Dienstnehmer bestellende Organ sein Einverständnis erklärt hat.*
4. *Mitglieder des WKO-Präsidiums, Spartenobleute, Fachorganisationsobleute und Regionalstellenobleute sowie Mitglieder des Landesgruppenvorstandes haben bis zum 1. März des nachfolgenden Jahres einem noch zu definierenden Kontrollgremium schriftlich Auskünfte über alle ausgeübten Parteifunktionen sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Interessensvertretung bzw. in deren Auftrag oder im übrigen öffentlichen Bereich bekannt zu geben. Dieses Kontrollgremium berichtet der Landesgruppenleitung, wenn es zur Ansicht gelangt, dass ein von der Berichtspflicht Erfasster seiner Ansicht nach zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit den ausübenden Funktionen verbundenen Pflichten nicht in der Lage ist.*
5. *Mandatare dürfen höchstens zwei bezahlte Funktionen (iSv regelmäßigen Funktionsentschädigungen) bekleiden.*

Einführung eines zuständigen Gremiums für die Kandidatenaufstellung:

1. *Die Landesgruppenleitung beschließt Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Kandidatenaufstellung für die Wahlen in den Fachorganisationen der Wirtschaftskammer oder vergleichbarer beruflicher Interessensverbände.*
2. *Der Landesgruppenleitung ist es vorbehalten, die Kandidatenlisten für die Wahlen in den Fachorganisationen bzw. die Nominierungen der Mitglieder der Spartenvertretung, der Spartenkonferenz und des Präsidiums zu beschließen.*